

17.10.91

K

Verordnung

des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für Ausbildungsförderung außerhalb des Geltungsbereichs des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

A. Zielsetzung

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) wird gemäß Artikel 104a Abs. 3, Artikel 85 GG in Verbindung mit § 39 Abs. 1 des Gesetzes im Auftrag des Bundes von den Ländern durchgeführt. Um die örtliche Zuständigkeit für Ausbildungsförderung außerhalb des Geltungsbereichs des BAföG zu bestimmen, hat der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft mit Zustimmung des Bundesrates gemäß § 45 Abs. 4 des Gesetzes die Verordnung über die Zuständigkeit für Ausbildungsförderung außerhalb des Geltungsbereichs des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 27. Oktober 1971 (BGBl. I S. 1699) erlassen.

Der vorgelegte Entwurf hat die Beseitigung von Ungleichgewichten bei der Wahrnehmung der Auslandsförderung durch die Länder auf Grund der mit dem 10. BAföGÄndG ab Herbst 1986 in Kraft getretenen Verbesserungen der Auslandsförderung nach dem BAföG außerhalb Europas zum Ziel.

B. Lösung

Die Verordnung über die Zuständigkeit für Ausbildungsförderung außerhalb des Geltungsbereichs des Bundesausbildungsförderungsgesetzes wird geändert. Die örtliche Zuständigkeit bei der Wahrnehmung der Auslandsförderung für Asien und Afrika wird neu geregelt, um das Landesamt für Ausbildungsförderung Hamburg verwaltungsmäßig zu entlasten.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Kosten für den Bund entstehen durch die Änderung der Verordnung nicht. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

17.10.91

K

Verordnung

des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für Ausbildungsförderung außerhalb des Geltungsbereichs des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (322) - 280 03 - Au 142/91

Bonn, den 17. Oktober 1991

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung
über die örtliche Zuständigkeit für Ausbildungs-
förderung außerhalb des Geltungsbereichs des
Bundesausbildungsförderungsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die örtliche Zuständigkeit
für Ausbildungsförderung außerhalb des
Geltungsbereichs des Bundesausbildungsförderungsgesetzes**

Auf Grund des § 45 Abs. 4 Satz 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680) verordnet der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft:

Artikel 1

Die Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für Ausbildungsförderung außerhalb des Geltungsbereichs des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (ZuständigkeitsV) vom 27. Oktober 1971 (BGBl. I S. 1699) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung wird wie folgt gefaßt:
"Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für Ausbildungsförderung im Ausland - BAföG-AuslandszuständigkeitsV -"
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Textstelle "§ 45 Abs. 3 Satz 1" durch die Textstelle "§ 45 Abs. 4" ersetzt.
 - b) Absatz 1 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:
"5. in den Vereinigten Staaten von Amerika durch das Land Hamburg".
 - c) Absatz 1 Nr. 8 wird wie folgt gefaßt:
"8. in Großbritannien, Irland, Afrika und Asien, mit Ausnahme des in Asien gelegenen Teils der Sowjetunion, sowie in dem in Europa gelegenen Teil der Türkei durch das Land Nordrhein-Westfalen".
 - d) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
"(2) Wird im Ausland einer neuer Staat gebildet, so besteht für Auszubildende, die eine auf seinem Gebiet gelegene Ausbildungsstätte besuchen, die örtliche Zuständigkeit des nach Absatz 1 bestimmten Amtes für Ausbildungsförderung fort."
3. § 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung mit der Maßgabe in Kraft, daß die Änderungen nur bei Entscheidungen für Bewilligungszeiträume gelten, die nach dem 31. Dezember 1991 beginnen.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

BEGRÜNDUNG

1. a) Die mit dem 10. BAföGÄndG ab Herbst 1986 in Kraft getretenen Verbesserungen der Auslandsförderung nach dem BAföG außerhalb Europas haben zu Ungleichgewichten bei der Wahrnehmung der Aufgabe Auslandsförderung durch die Länder geführt. Insbesondere das Landesamt für Ausbildungsförderung in Hamburg ist überlastet. Eine Entlastung des Landesamtes für Ausbildungsförderung Hamburg ist dringend geboten, um eine zeitgerechte Bewilligung von Auslandsförderung, insbesondere für Auszubildende in den Vereinigten Staaten von Amerika sicherzustellen. Die Zuordnung der Zuständigkeit für Ausbildungen in Afrika und Asien zum Land Nordrhein-Westfalen ist aus sachlichen Gründen am zweckmäßigsten. Da die Ausbildungsstrukturen in vielen Staaten Afrikas und Asiens historisch eng an dem Bildungssystem Großbritanniens orientiert sind, kann auf die beim Landesamt für Ausbildungsförderung Nordrhein-Westfalen vorhandene Fachkenntnis des britischen Bildungssystems zurückgegriffen werden. Mit der Übertragung der Zuständigkeit für Afrika und Asien vom Landesamt für Ausbildungsförderung Hamburg auf das Landesamt für Ausbildungsförderung Nordrhein-Westfalen kann die dringend erforderliche Entlastung in Hamburg realisiert und zugleich sichergestellt werden, daß beim Übergang der Zuständigkeit schwerwiegende Probleme nicht entstehen.

- b) Die bisherige Regelung in § 1 Abs. 2 ist mit dem Wirksamwerden des Beitritts der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 23 des Grundgesetzes am 3. Oktober 1990 gegenstandslos geworden.

Im Hinblick auf die in Osteuropa begonnene Entwicklung der Bildung neuer Staaten, die noch nicht abgeschlossen ist, soll es für eine Übergangszeit bei der bisherigen Zuständigkeit nach Abs. 1 bleiben.

2. Die Änderung der Zuständigkeit soll für Bewilligungszeiträume erfolgen, die vom 1. Januar 1992 ab beginnen.
3. Durch diese Verordnung entstehen keine Mehrkosten.

29.11.91

Beschluß

des Bundesrates

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die örtliche
Zuständigkeit für Ausbildungsförderung außerhalb des Geltungs-
bereichs des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 637. Sitzung am 29. November 1991
beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grund-
gesetzes zuzustimmen.